



# HESSISCHER LANDTAG

13. 09. 2005

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken und anderer Vorschriften**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 12. September 2005 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 12. September 2005 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wissenschaft und Kunst vertreten.

#### **A. Problem**

Das derzeit geltende Gesetz für die hessischen Universitätskliniken ist bis zum 31. Dezember 2005 befristet, sodass seine Laufzeit verlängert werden muss. Ziele des Gesetzentwurfs sind darüber hinaus die Optimierung des Zusammenwirkens zwischen Universitätsklinikum und Universität und die Sicherung der Belange von Forschung und Lehre bei einem wirtschaftlich geführten Universitätsklinikum auch in privater Rechtsform. Im Hinblick auf die anstehende materielle Privatisierung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg bedarf die nach Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Wissenschaftsfreiheit einer besonderen institutionellen Absicherung.

Als Folge der Privatisierung unterliegt das Universitätsklinikum Gießen und Marburg nicht mehr den landesgesetzlichen Regelungen, soweit bundesgesetzliche Vorschriften insbesondere des Gesellschaftsrechts vorgehen. Im Rahmen der Kompetenzen des Landesgesetzgebers sind Vorgaben für die Wahrung der Belange von Forschung und Lehre erforderlich und möglich, die das Zusammenwirken zwischen Universität und Universitätsklinikum regeln. Darüber hinaus muss Vorsorge getroffen werden, dass auch die sonstigen landesgesetzlichen Regelungen für das Universitätsklinikum Gießen und Marburg solange fortbestehen, bis die Privatisierung mit der Eintragung ins Handelsregister abgeschlossen ist.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf betont die grundsätzliche Kontinuität der für die Universitätskliniken allgemein geltenden Regelungen. Die Konzeption als Änderungsgesetz vermeidet Übergangsprobleme wie den Fortbestand der nach altem Recht errichteten Organe der Universitätskliniken.

Die Sonderregelungen des Gesetzes über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg gelten unbeschadet der Änderungen des Uniklinikgesetzes fort.

Sowohl mit der Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken als auch mit der des Hessischen Hochschulgesetzes sind Regelungen zur institutionellen Absicherung der Belange von Forschung und Lehre vorgesehen. Im Hochschulgesetz soll außerdem die Strukturentwicklung der Fachbereiche Medizin durch die Einrichtung von Strukturkommissionen fortgeführt werden. Die Regelungen über die Strukturkommissionen gelten auch für ein Universitätsklinikum in privater Rechtsform, mit der Maßgabe, dass in Konfliktfällen ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird.

Für ein Universitätsklinikum in privater Trägerschaft werden in § 25a UniKlinG besondere Regelungen getroffen, die auch gelten, solange das Land die Mehrheit der Geschäftsanteile hält. Einem Universitätsklinikum in privater Rechtsform obliegen ebenfalls die Unterstützung des Fachbereichs Medizin in Forschung und Lehre, die Krankenversorgung und weitere Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens. Dienstleistungen für Forschung und Lehre können ihm im Wege der Beleihung übertragen werden; insoweit untersteht es der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Die gegenseitig zu erbringenden Leistungen und die dafür zu erstattenden Kosten sind Gegenstand eines Kooperationsvertrages zwischen dem Universitätsklinikum in privater Rechtsform, den Dekanaten Medizin und den Präsidien der Universitäten. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist auch Voraussetzung für die materielle Privatisierung, das heißt für den Verkauf der Mehrheit der Geschäftsanteile an einen Dritten.

Für den Fall von Konflikten zwischen Belangen von Krankenversorgung einerseits und Forschung und Lehre andererseits wird eine aus Vertretern der Landes- und Universitätsseite einerseits und Vertretern des Klinikums andererseits paritätisch besetzte Schlichtungskommission eingesetzt. Bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission in Fällen der Nichteinigung über das Zustandekommen oder eine Änderung des Kooperationsvertrages kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorläufige Maßnahmen anordnen, z.B. Universität und Universitätsklinikum anweisen, nach dem vorliegenden Vertragsentwurf zu verfahren.

Die Zuordnung des Personals zu den Universitäten einerseits und dem Universitätsklinikum andererseits bleibt auch nach der Privatisierung unverändert. Für wissenschaftliches und für verbeamtetes nicht wissenschaftliches Personal wird eine Personalgestellung erfolgen.

#### **C. Befristung**

Mit dem Änderungsgesetz wird das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken mit Ausnahme des § 26 bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Für die Regelung des § 26 (Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes) gilt fortan die Befristungsregelung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes als Stammgesetz. Die Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes ist an die Befristung des Hessischen Hochschulgesetzes gebunden.

#### **D. Alternativen**

Keine.

#### **E. Finanzielle Mehraufwendungen**

1. Im laufenden Haushaltsjahr:  
Keine.
2. Im künftigen Haushaltsjahr:  
Noch nicht näher bezifferbare Kosten des Privatisierungsprozesses und der Transaktionsberatung.
3. Kostenaufwand für zusätzliche Personalstellen:  
Keine.
4. Zu erwartende Personalkosteneinsparungen:  
Keine.
5. Verwaltungsmäßige Abwicklung und entstehender Verwaltungsaufwand, wenn neue Stellen oder zusätzliche Haushaltsmittel nicht gefordert werden: siehe E 2.

#### **F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in verstärktem Maße betreffen als Männer**

Keine.

#### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken**  
**und anderer Vorschriften**

Vom

**Artikel 1**  
**Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken**

Das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität mit Sitz in Frankfurt am Main (Universitätsklinikum Frankfurt) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts."
  - b) Als Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für das Universitätsklinikum Gießen und Marburg, soweit im Gesetz über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 432) nichts Abweichendes bestimmt ist."
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "vier Millionen Deutsche Mark" durch die Worte "zwei Millionen Euro" ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte "der klinischen" gestrichen.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe "§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes" durch "§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes" ersetzt.
    - cc) Als Satz 4 wird angefügt:

"Die Erfüllung der vorstehenden Aufgaben ist Gegenstand der nach § 15 zu treffenden Vereinbarung."
  - b) In Abs. 2 werden vor dem Punkt die Worte "oder stellt deren Erfüllung sicher" eingefügt.
  - c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte "der Landesregierung und" gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) In dem neuen Abs. 1 Nr. 2 werden vor dem Komma die Worte "als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender" eingefügt.
  - c) Als Abs. 2 wird angefügt:

"Beim Universitätsklinikum Gießen und Marburg gehören die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche Medizin beider Universitäten dem Vorstand mit insgesamt einer Stimme an, die nur einheitlich abgegeben werden kann. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung."
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

- "6. die Abgabe von Stellungnahmen zu Maßnahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung, zur Ausschreibung von Professuren sowie zu Berufungsvorschlägen des Fachbereichs Medizin im Bereich der klinischen Medizin,".
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "des" das Wort "jeweiligen" eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates, die ihm nicht kraft Amtes angehören, beträgt vier Jahre. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Stellvertretungen, für die Mitglieder nach Nr. 3 und Nr. 4 auf Vorschlag der entsendenden Stelle. Wird für ein Mitglied keine Stellvertretung bestellt, kann dieses im Falle der Verhinderung durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats."
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die Mitglieder werden vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt, sofern die Mitgliedschaft nicht kraft Amtes wahrgenommen wird. Der Klinikumsvorstand kann Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 5 vorschlagen."
7. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor wird in ärztlichen Angelegenheiten durch die stellvertretende Ärztliche Direktorin oder den stellvertretenden Ärztlichen Direktor vertreten. Im Übrigen obliegt die Stellvertretung der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor."
8. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Mitglieder der Professorengruppe mit ärztlichen Aufgaben erfüllen und über Erfahrungen in der Betriebsleitung sowie im Krankenhauswesen verfügen. Der Aufsichtsrat schreibt die Stelle der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors öffentlich aus und entscheidet, ob das Amt haupt- oder nebenamtlich wahrgenommen wird."
9. In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "26. August 1998 (BGBl. I S. 2512)" durch "23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848)" ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "§ 7" durch die Angabe "§ 8" ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe "6. Juli 1999 (GVBl. I S. 338)" durch "20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) und durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506)" ersetzt.
- c) Abs. 9 erhält folgende Fassung:
- "Das Universitätsklinikum kann eigenes nicht wissenschaftliches Personal neu einstellen. Für dieses Personal gelten bis zum Abschluss eigener kollektiver arbeitsrechtlicher Regelungen die arbeits-, sozialversicherungs- und tarifrechtlichen Bestimmungen des Landes."
11. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden ein Semikolon und die Worte "Klinische Zentren" angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "§ 56" durch "§ 58" ersetzt.

c) Als Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Zur Koordination und Optimierung der Betriebsabläufe von Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten des Universitätsklinikums können Klinische Zentren gebildet werden. § 57 Abs. 1 Satz 9 des Hessischen Hochschulgesetzes ist zu beachten. Für die Bestellung der Zentrumsleitung gilt Abs. 2 entsprechend. Aufgaben und Befugnisse der Zentrumsleitung regelt der Aufsichtsrat."

12. § 25 erhält folgende Fassung:

"Ist zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes eine Ärztliche Direktorin oder ein Ärztlicher Direktor nebenamtlich tätig, so kann sie oder er diese Funktion bis zum Ende der laufenden Amtszeit weiterhin nebenamtlich ausüben."

13. Nach § 25 wird als § 25a eingefügt:

"§ 25a  
Universitätsklinikum in privater Rechtsform

(1) Für ein Universitätsklinikum in privater Rechtsform gelten nur die Bestimmungen über

1. die Aufgaben des Universitätsklinikums (§ 5 Abs. 1 und 2),
2. die Zusammenarbeit zwischen Universitätsklinikum und Universität (§ 15),
3. die Nebentätigkeiten (§ 23)

mit den in Abs. 2 bis 7 genannten Maßgaben.

(2) Das Universitätsklinikum in privater Rechtsform kann mit den aufgrund der Vereinbarung nach § 15 zu konkretisierenden Aufgaben nach § 5 Abs. 1 beliehen werden und untersteht insoweit der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Dieses wacht darüber, dass die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, und insbesondere darüber, dass das Universitätsklinikum in privater Rechtsform die Freiheit in Forschung und Lehre wahrt und jederzeit sicherstellt, dass die Mitglieder der Universität die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die in § 4 Abs. 2 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes beschriebenen Freiheiten wahrnehmen können. Es kann in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen treffen, insbesondere

1. Informationen und die Vorlage von Unterlagen auf Kosten des Universitätsklinikums in privater Rechtsform anfordern,
2. die Geschäftsräume des Universitätsklinikums in privater Rechtsform betreten,
3. rechtswidrige Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und
4. die Erfüllung der dem Universitätsklinikum in privater Rechtsform obliegenden Pflichten innerhalb angemessener Frist verlangen.

Die Kosten der wahrzunehmenden Aufgaben regelt die Vereinbarung nach § 15.

(3) Bei Überführung eines Universitätsklinikums in eine private Rechtsform ist die Erfüllung der Aufgaben, insbesondere die Wahrung der Belange von Forschung und Lehre, durch Vereinbarungen nach § 15 sicherzustellen. Insbesondere muss die Verantwortung des Fachbereichs Medizin für Umfang und Struktur der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie für Forschung und Lehre und die hierfür verfügbaren personellen und sächlichen Ressourcen erhalten bleiben. Die Belange von Forschung und Lehre sind auch im laufenden Betrieb zu beachten. Der Fachbereich ist kontinuierlich zu informieren.

Eine Veräußerung der Mehrheit der Anteile an einem Universitätsklinikum in privater Rechtsform durch das Land Hessen an einen Dritten setzt voraus, dass aufgrund der nach § 15 geschlossenen Vereinbarungen und aufgrund etwaiger weiterer mit dem Universitätsklini-

kum in privater Rechtsform sowie seinem Mehrheitsgesellschafter geschlossener Vereinbarungen die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 und 2 dauerhaft gewährleistet ist. Die nach § 15 bestehenden Vereinbarungen sind dementsprechend zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen.

(4) Kommt eine Einigung zwischen der Universität und dem mit Aufgaben nach § 5 Abs. 1 beliehenen Universitätsklinikum in privater Rechtsform

1. in Fällen, in denen Belange von Forschung und Lehre berührt werden, oder
2. über das Zustandekommen oder eine Anpassung von Vereinbarungen nach § 15

nicht zustande, entscheidet auf Antrag des geschäftsführenden Organs des Universitätsklinikums in privater Rechtsform oder eines Dekanats eine Schlichtungskommission. Bei der Entscheidung der Schlichtungskommission ist ein angemessener Ausgleich zwischen den grundgesetzlich geschützten Interessen beider Seiten unter Beachtung bestehender Vereinbarungen nach § 15 sicherzustellen. Bis zu einer Entscheidung der Schlichtungskommission über Fragen, die Satz 1 Nr. 2 betreffen, kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorläufige Maßnahmen anordnen. Die Schlichtungskommission setzt sich wie folgt zusammen: Vertretung der Universitäten, der Fachbereiche Medizin und des Landes einerseits sowie Vertretung des Universitätsklinikums in privater Rechtsform andererseits. Den Vorsitz führt eine vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Mehrheitsgesellschafter des Universitätsklinikums in privater Rechtsform und auf Vorschlag des Wissenschaftsrates bestellte Person. Die Zahl der Stimmen der Vertretungen von Universitäten, Fachbereichen Medizin und Land entspricht der Zahl der Stimmen des geschäftsführenden Organs des Klinikums und Mehrheitsgesellschafters des Universitätsklinikums in privater Rechtsform. Bei Stimmgleichheit entscheidet die mit dem Vorsitz betraute Person. Die Schlichtungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Wissenschaftliches Personal steht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität, soweit es Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnimmt. Für den Aufgabenbereich Krankenversorgung können Beschäftigungsverhältnisse mit dem Universitätsklinikum in privater Rechtsform begründet werden. Im Übrigen werden die Beschäftigten für die Aufgabenwahrnehmung in der Krankenversorgung dem Universitätsklinikum in privater Rechtsform von der Universität gegen Kostenerstattung gestellt. Verbeamtete Beschäftigte werden im Falle der Veräußerung der Mehrheit der Geschäftsanteile an einen privaten Dritten dem Universitätsklinikum mit ihrer Zustimmung zugewiesen. Mit Professorinnen und Professoren soll das Universitätsklinikum in privater Rechtsform Chefarztverträge abschließen. Die Zuständigkeitsregelungen für Ernennungen, Ruhestandsversetzungen und Maßnahmen nach der Hessischen Disziplinarordnung bleiben unberührt. Soweit wissenschaftliche Bedienstete Aufgaben in Nebentätigkeit erfüllen, gestattet das Universitätsklinikum in privater Rechtsform auf der Grundlage einer mit der Universität abzuschließenden Vereinbarung die Inanspruchnahme von Einrichtung, Personal oder Material gegen Kostenerstattung. Die nebenschaftsrechtlichen Vorschriften des Landes bleiben unberührt.

(6) Soweit Personalakten der Beschäftigten im Landesdienst im Auftrag der Universität vom Universitätsklinikum in privater Rechtsform geführt werden, gelten die §§ 107 bis 107g des Hessischen Beamtengesetzes entsprechend. Personenbezogene Daten der Beschäftigten im Landesdienst dürfen von der Universität an das Universitätsklinikum in privater Rechtsform übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der ordnungsgemäßen Personalverwaltung durch das Universitätsklinikum in privater Rechtsform erforderlich ist.

(7) Die Bestimmungen des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002 vom 6. November 2002 (GVBl. I S. 662), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 462), bleiben unberührt."

14. § 26 erhält folgende Fassung:

"§ 26

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) und durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

1. § 98 erhält folgende Fassung:

"§ 98

(1) Die bei einem Universitätsklinikum in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts tätigen Landesbediensteten und diejenigen Landesbediensteten, deren Personalangelegenheiten dem Universitätsklinikum zur Wahrnehmung übertragen sind, gelten im Sinne dieses Gesetzes als Beschäftigte des Universitätsklinikums. Für ein Universitätsklinikum in privater Rechtsform gelten die Abs. 2 bis 5.

(2) Bei einem Universitätsklinikum in privater Rechtsform ist der Betriebsrat für das dort tätige wissenschaftliche Personal im Angestelltenverhältnis entsprechend den betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften zuständig.

(3) Soweit die Zuständigkeit des Betriebsrates nach den betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften nicht gegeben ist, ist für das von der Universität dem Universitätsklinikum in privater Rechtsform gestellte oder zugewiesene wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Personal im Landesdienst eine eigenständige Personalvertretung bei der Universität zu wählen. Der Betriebsrat kann an den Sitzungen der Personalvertretung teilnehmen.

(4) Die Universität ist zugleich oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes; sie kann das Universitätsklinikum in privater Rechtsform mit der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach § 8 beauftragen. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 25a Abs. 5 Satz 6 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken.

(5) In Angelegenheiten, die der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegen, gilt § 71 mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle bei Nichteinigung beider Seiten von der oder dem Vorsitzenden der Landespersonalkommission bestellt wird und sie oder er sich bei der Beschlussfassung zunächst der Stimme zu enthalten hat. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt die oder der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil."

2. In § 99 werden die Worte "Das Universitätsklinikum und" gestrichen."

15. § 27 erhält folgende Fassung:

"§ 27

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 26 mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

**Artikel 2**

**Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Fachbereich Medizin erfüllt seine Aufgaben in Forschung und Lehre in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Zur Vorbereitung von Strukturentscheidungen des Fachbe-

reichs Medizin der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie der Fachbereiche Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 Satz 3 werden am Standort Frankfurt und gemeinsam für die Standorte Gießen und Marburg Strukturkommissionen gebildet; im Bereich der klinischen Medizin mit dem jeweiligen Universitätsklinikum. Der jeweiligen Strukturkommission gehören mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dekanats und des Präsidiums sowie im Bereich der klinischen Medizin des Universitätsklinikums an. In der für die Standorte Gießen und Marburg gebildeten Strukturkommission sind beide Dekanate und beide Präsidien vertreten. Nach Behandlung durch die zuständigen Hochschulgremien wird das Universitätsklinikum um Zustimmung gebeten. Das Ergebnis der Abstimmung zwischen Universität und Universitätsklinikum wird in der Struktur- und Entwicklungsplanung nach § 88 Abs. 2 und 5 berücksichtigt unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung gesichert werden kann. Kommt ein Einvernehmen mit einem Universitätsklinikum in privater Rechtsform nicht zustande, kann das Verfahren nach § 25a Abs. 4 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken durchgeführt werden. Satz 6 gilt entsprechend. Bei der Bildung Klinischer Zentren nach § 24 Abs. 4 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken sind die Festlegungen der Strukturplanung zu berücksichtigen."

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Bei Berufungsverfahren für klinische Professuren wird ein Vertreter des Universitätsklinikums beteiligt. Das Universitätsklinikum kann einem Berufungsvorschlag widersprechen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Krankenversorgung nicht geeignet ist. Der Widerspruch ist gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst schriftlich zu begründen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet das Ministerium nach Anhörung der Berufungskommission."

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Abs. 2 gilt auch für ein Universitätsklinikum in privater Rechtsform mit der Maßgabe, dass in Konfliktfällen das Verfahren nach § 25a Abs. 4 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken durchzuführen ist. Die Letztentscheidungskompetenz des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bleibt in Berufungsverfahren gegeben."

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

2. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Sie kann ihr aufgrund des § 40 Abs. 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes zur Prüfung vorgelegte Forschungsvorhaben bewerten."

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort "Einzelheiten" die Worte "zu den Aufgaben der Ethikkommission" sowie ein Komma eingefügt.

### **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

## Begründung

**Zu Art. 1** (Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken):

**Zu Nr. 1 (Änderung von § 1):**

Zu a (Änderung von § 1 Abs. 1):

Mit dem Gesetz über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg hat der Gesetzgeber das Klinikum der Justus-Liebig-Universität mit Sitz in Gießen (Universitätsklinikum Gießen) und das Klinikum der Philipps-Universität mit Sitz in Marburg (Universitätsklinikum Marburg) zusammengelegt und als eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Standorten und Sitz in Gießen und Marburg errichtet. § 1 Abs. 1 berücksichtigt daher fortan nur noch die Errichtung des Universitätsklinikums Frankfurt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Zu b (Änderung von § 1 Abs. 4):

Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst sowohl das Universitätsklinikum Frankfurt als auch das durch das Vorschaltgesetz zusammengeführte Universitätsklinikum Gießen und Marburg. Die Regelungen des Gesetzes über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg bleiben unberührt.

**Zu Nr.2 (Änderung von § 4):**

Redaktionelle Änderung infolge der Euro-Umstellung.

**Zu Nr. 3 (Änderung von § 5):**

Zu a (Änderung von § 5 Abs. 1):

Der Begriff der "klinischen Forschung" im geltenden § 5 Abs. 1 Satz 1 ist zu eng, da alle Forschungsbereiche betroffen sein können. In Satz 3 wird die Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes berücksichtigt. Klarstellend verweist Satz 4 bezüglich der Konkretisierung der Aufgaben des Universitätsklinikums auf die nach § 15 zu treffende Vereinbarung zwischen Klinikumsvorstand, Dekanat und Präsidium.

Zu b (Änderung von § 5 Abs. 2):

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu c (Änderung von § 5 Abs. 3):

Die Prüfungsrechte der Landesregierung sind entfallen. Dem Universitätsklinikum sollen insoweit dieselben Spielräume eröffnet werden wie der TU Darmstadt. Die Autonomie der TU Darmstadt wurde durch das Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz) vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S.382) in erheblichem Umfang gestärkt. Unter anderem sind die Prüfungsrechte der Landesregierung bei Gründung von Unternehmen oder der Beteiligung an Unternehmen durch das Universitätsklinikum sowie der Überführung von Teilen des Universitätsklinikums in andere Rechtsformen bereits entfallen, als diese mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen TUD-Gesetz nur noch Körperschaft des öffentlichen Rechts verblieben und seitdem nicht mehr zugleich staatliche Einrichtung ist. Den Universitätskliniken, die zum 1. Januar 2001 als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts aus der staatlichen Verwaltung ausgegliedert wurden, sollen die mit dem Wegfall der Prüfungsrechte der Landesregierung verbundenen Spielräume ebenfalls eröffnet werden.

**Zu Nr. 4 (Änderung von § 7):**

Zu a:

Redaktionelle Änderung.

Zu b:

Die Funktion der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors wird klargestellt.

Zu c:

Sonderregelung für das Universitätsklinikum Gießen und Marburg, das mit zwei Universitäten zusammenarbeitet. Bei einer gemeinsamen Stimme kann nur einheitlich abgestimmt werden; bei unterschiedlichem Stimmverhalten läge eine Enthaltung vor.

**Zu Nr. 5 (Änderung von § 8):**

Zu a (Änderung von § 8 Abs. 1):

Nr. 6 dient der frühzeitigen und bisher so nicht gegebenen Abstimmung zwischen Universität und Universitätsklinikum in Fragen der Strukturentwicklung im Bereich der klinischen Medizin.

Zu b (Änderung von § 8 Abs. 2):

Seitens des Universitätsklinikums ist die Zustimmung des Dekanats des Fachbereichs Medizin der Universität (Frankfurt, Gießen oder Marburg) einzuholen, für die Dienstleistungen in Forschung und Lehre erbracht werden.

**Zu Nr. 6 (Änderung von § 9):**

Zu a (Änderung von § 9 Abs. 2):

Für die entsendenden Institutionen (Wissenschaftsministerium, Finanzministerium, Universität und Personalrat) sollen Stellvertreter bestellt werden. Bei den Personen aus Wirtschaft oder Wissenschaft erfolgt die Bestellung zu Aufsichtsratsmitgliedern "ad personam", sodass die Bestellung einer Stellvertretung nicht zweckmäßig ist. In den Fällen, in denen keine Stellvertretung bestellt ist, soll eine schriftliche Stimmabgabe möglich sein, wenn das Aufsichtsratsmitglied verhindert ist.

Zu b (Änderung von § 9 Abs. 4):

Der Vorschlag des Klinikumsvorstands ist fakultativ.

**Zu Nr. 7 (Änderung von § 11):**

Da die stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der stellvertretende Ärztliche Direktor nicht Mitglied des Vorstands ist, soll sich die Vertretung auf ärztliche Angelegenheiten beschränken. Im Übrigen obliegt die Stellvertretung der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Klinikumsvorstands.

**Zu Nr. 8 (Änderung von § 12):**

Ob die Funktion der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors haupt- oder nebenamtlich wahrgenommen wird, entscheidet künftig der Aufsichtsrat; die Stelle ist stets öffentlich auszuschreiben. Die Stellvertretung der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors wird nebenamtlich wahrgenommen.

**Zu Nr. 9 (Änderung von § 18):**

Die Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes wird berücksichtigt.

**Zu Nr. 10 (Änderung von § 22):**

Zu a (Änderung von § 22 Abs. 3):

Die Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes wird berücksichtigt.

Zu b (Änderung von § 22 Abs. 6):

Die Änderungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes werden berücksichtigt.

Zu c (Änderung von § 22 Abs. 9):

Für das beim Universitätsklinikum beschäftigte Anstaltspersonal finden die arbeits-, sozialversicherungs- und tarifrechtlichen Bestimmungen, wie sie für Landesbedienstete gelten, Anwendung. Die Anwendbarkeit der für das Land geltenden Tarifverträge kann durch eigene kollektive arbeitsrechtliche Regelungen des Universitätsklinikums ersetzt werden.

**Zu Nr. 11 (Änderung von § 24):**

Zu a:

Die Überschrift wird an die Neuregelung des Abs. 4 angepasst.

Zu b:

Die Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes wird berücksichtigt.

Zu c:

Aufgrund der Einführung des Fallpauschalensystems werden neue Organisationsstrukturen in Form von Zentrenbildung erforderlich. Die Krankenhausleistungen müssen möglichst effizient erbracht werden, um den durch das neue Finanzierungssystem verursachten Erlöseinbußen insbesondere bei Universitätskliniken als Krankenhäuser der Maximalversorgung entgegenzuwirken. Durch Zentrenbildung können Ressourcen konzentriert und effektiver eingesetzt werden. Bei der Bildung von Klinischen Zentren sind die Strukturentscheidungen des Fachbereichs zu berücksichtigen (vgl. § 57 Abs. 1 Satz 9 des Hessischen Hochschulgesetzes).

**Zu Nr. 12 (Änderung von § 25):**

Übergangsvorschrift für amtierende nebenamtliche Ärztliche Direktorinnen und Direktoren.

**Zu Nr. 13 (Einfügung eines § 25a):**

Die Vorschrift gilt für ein Universitätsklinikum in privater Rechtsform unabhängig davon, ob das Land oder ein Dritter die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hält.

Im Hinblick auf die anstehende materielle Privatisierung bedarf die nach Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Wissenschaftsfreiheit einer besonderen institutionellen Absicherung, da mit der durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Unternehmerfreiheit des privaten Krankenhausbetreibers Interessenkollisionen entstehen können. Für eine Grundrechtssicherung und einen angemessenen Interessenausgleich muss der parlamentarische Gesetzgeber im Sinne der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts Vorkehrungen treffen. Als Folge der Privatisierung unterliegt das Universitätsklinikum Gießen und Marburg allerdings nicht mehr den landesgesetzlichen Regelungen, soweit bundesgesetzliche Vorschriften insbesondere des Gesellschaftsrechts vorgehen. Insoweit können nur verfahrensrechtliche Vorgaben (z.B. Abschluss von Vereinbarungen zwischen Universitätsklinikum und Universität) durch den Landesgesetzgeber erfolgen.

Zu Abs. 2: Mit der Beleihung soll sichergestellt werden, dass Beeinträchtigungen von Forschung und Lehre durch einen privaten Klinikbetreiber mit Aufsichtsmitteln abgewendet werden können. Die Regelung ermöglicht es dem Ministerium, die Einhaltung der für anwendbar erklärten Vorschriften sicherzustellen und gegebenenfalls weitere erforderliche Maßnahmen zum Grundrechtsschutz (Art. 5 Abs. 3 GG) zu ergreifen. Zudem bewirkt die Beleihung, dass infolge der Gestellung des wissenschaftlichen Personals von der Universität zum Universitätsklinikum für die Aufgabenwahrnehmung in der Krankenversorgung kein Betrieb gewerblicher Art entsteht, sondern weiterhin von einem umsatzsteuerfreien Hoheitsbetrieb auszugehen ist.

Zu Abs. 3: Mit der Regelung des Abs. 3 werden verfahrensrechtliche Vorgaben hinsichtlich einer abzuschließenden Vereinbarung getroffen, um die nach Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Wissenschaftsfreiheit im Hinblick auf die Privatisierung eines Universitätsklinikums gesetzlich abzusichern.

Vertragliche oder organisatorische Vorkehrungen zur Sicherung der Belange von Forschung und Lehre könnten neben dem abzuschließenden Kooperationsvertrag auch in einem Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden. Die universitäre Mitwirkung des Fachbereichs in Angelegenheiten des Klinikums, in denen Forschung und Lehre betroffen sind, sowie die kontinuierliche Information des Fachbereichs über die Geschäftsführung des Klinikums könnten beispielsweise durch die Entsendung einer der beiden Dekane in die Leitungsebene des Klinikums erreicht werden. Die nähere Ausgestaltung der organisatorischen und verfahrensrechtlichen Absicherung der Belange von Forschung und Lehre wird Gegenstand des Konzeptwettbewerbs des strukturierten Bieterverfahrens sein.

Satz 5 sieht am Ende sieht vor, dass im Falle einer materiellen Privatisierung nicht nur die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 (Forschung und Lehre), sondern auch die Aufgabe nach § 5 Abs. 2 (Krankenversorgung) gewährleistet sein muss. Damit ist keine Beleihung mit der Aufgabe "Krankenversorgung" nach § 5 Abs. 2 verbunden, jedoch wird klargestellt und gesetzlich vorgegeben, dass eine Veräußerung der Mehrheit von Anteilen am Universitätsklinikum an einen Dritten die Gewährleistung der Erfüllung beider Aufgaben voraussetzt.

Zu Abs. 4: Im Falle der Privatisierung ist eine Lösung von Konflikten zwischen Universität und Universitätsklinikum vorzusehen. In Fällen, in denen Belange von Forschung und Lehre berührt werden, wird auch insoweit die Freiheit von Forschung und Lehre institutionell abgesichert, im Falle von Satz 1 Nr. 2 die Funktionsfähigkeit des Wissenschafts- und Klinikumsbetriebs. Es wird eine paritätisch besetzte Schlichtungskommission eingeführt, die im Falle der Nichteinigung zwischen Universitätsklinikum und Universität angerufen werden kann. Ihre Aufgabe ist es, einen Ausgleich der beiderseitigen Interessen in sachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht herbeizuführen.

In der Schlichtungskommission des Universitätsklinikums Gießen und Marburg sind grundsätzlich beide Universitäten und Fachbereiche Medizin vertreten; in der Geschäftsordnung können Ausnahmen für Fälle zugelassen werden, in denen der Konfliktfall nur eine Universität betrifft. Mit der Bestellung des Vorsitzenden durch das Ministerium im Einvernehmen mit dem Mehrheitsgesellschafter des Klinikums in privater Rechtsform wird eine Person berufen, die das Vertrauen von Land und dem Gesellschafter des Klinikums genießt. Gleichzeitig wird durch das Vorschlagsrecht des Wissenschaftsrats sichergestellt, dass die zu berufende Person über ausgewiesene Kompetenz zur Wahrung der Belange von Forschung und Lehre verfügt, sodass dem Gremium eine abschließende Entscheidungskompetenz eingeräumt werden kann.

Die Möglichkeit der Anordnung vorläufiger Maßnahmen durch das Ministerium bis zur Entscheidung durch die Schlichtungskommission (Satz 3) besteht nur im Hinblick auf Fragen, die das Zustandekommen oder eine Anpassung von Vereinbarungen nach § 15 betreffen. Dadurch wird einerseits das Anordnungsrecht des Ministeriums auf ein Mindestmaß beschränkt, andererseits wird aber der jederzeitigen Handlungsfähigkeit, insbesondere in der Phase bis zum Zustandekommen eines neuen Kooperationsvertrages, Rechnung getragen. Im Übrigen sind auch Entscheidungen der Schlichtungskommission von der Rechtsaufsicht des Ministeriums erfasst.

Auch solange das Land noch Alleingesellschafter eines Universitätsklinikums in privater Rechtsform ist, wird durch das Instrumentarium der Schlichtungskommission der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 15 sichergestellt. Die Beibehaltung der für ein Klinikum als Anstalt des öffentlichen Rechts geltenden Regelung (§ 10 Abs. 2) würde das Verfahren in der Übergangsphase vor Anteilsveräußerung verkomplizieren. Eine Befassung der Schlichtungskommission bedarf zudem nicht zwingend der unmittelbaren Beteiligung des Wissenschaftsrates. Da vorgesehen ist, dass der Vorsitzende eine "auf Vorschlag des Wissenschaftsrates bestellte Person" ist, könnte der Wissenschaftsrat, solange das Land Hessen Alleingesellschafter ist, z.B. einen Vertreter des Wissenschaftsministeriums zum Vorsitzenden bestellen.

Zu Abs. 5: Die Regelungen in Satz 1 und 2 entsprechen der bisherigen Rechtslage und Praxis. Für verbeamtetes nicht wissenschaftliches Personal (ca. 40 Personen) und wissenschaftliches Personal (Professoren mit Besitzstandsregelung hinsichtlich Liquidationsrecht) wird wegen § 123a BRRG eine Personalbereitstellung auf einzelvertraglicher Grundlage (Gestellung) erfolgen. Die Übertragung der erforderlichen Weisungsrechte für wissenschaftliches Personal im Bereich der Krankenversorgung wird ebenfalls vertraglich geregelt. Wissenschaftliches Personal gehört der Universität an. Dies schließt die Begründung eigener Vertragsverhältnisse mit dem Universitätsklinikum nicht aus.

Dem Abschluss eines Chefarztvertrages (Satz 5) kann eine Besitzstandsregelung für Professoren entsprechend einer KMK-Vereinbarung entgegenstehen.

Wie bisher sind die statusberührenden Personalmaßnahmen (Satz 6) aus beamtenrechtlichen Gründen beim Dienstherrn zu belassen, vgl. § 22 Abs. 5 Satz 2.

Außerdem sichert der Absatz die Ausübung von Nebentätigkeiten unter Inanspruchnahme von Ressourcen des Universitätsklinikums gegen Kostenerstattung (Nutzungsentgelt).

Zu Abs. 6: Der Absatz ermöglicht die Personalverwaltung der von der Universität gestellten und zugewiesenen Landesbeschäftigten durch ein privates Universitätsklinikum. Soweit dies geschieht, sind dabei die in Landesbehörden geltenden Vorschriften über die Personalaktenführung zu achten. Die für die Personalverwaltung erforderlichen Daten dürfen vom privaten Klinikum erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Abs. 7 stellt klar, dass die Bestimmungen des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002 auch für ein privatisiertes Universitätsklinikum gelten.

**Zu Nr. 14 (Änderung von § 98 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes):** Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Abs. 2: Die Regelung dient der Klarstellung und hat deklaratorische Bedeutung. Das Universitätsklinikum in privater Rechtsform ist nach dem Betriebsverfassungsgesetz verpflichtet, einen Betriebsrat (gegebenenfalls einen Gesamtbetriebsrat und je einen Betriebsrat für die Standorte Gießen und Marburg) zu bilden. Das wissenschaftliche Personal steht grundsätzlich im Dienst des Landes. Mit seiner Gestellung von der Universität zum Universitätsklinikum in privater Rechtsform wird das wissenschaftliche Personal im Angestelltenverhältnis nach mehr als dreimonatigem Einsatz nach § 7 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes zum Betriebsrat aktiv wahlberechtigt.

Zu Abs. 3: Es handelt sich um eine besondere Bestimmung im Sinne von § 95 in Verbindung mit § 104 Bundespersonalvertretungsgesetz, die die Zuständigkeit eines besonderen Personalrates bei der Universität begründet, soweit die Zuständigkeit des Betriebsrates nicht gegeben ist.

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz ist der Betriebsrat nicht zuständig für die sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der gestellten und zugewiesenen Arbeitnehmer.

Für verbeamtetes Personal steht der Zuständigkeit des Betriebsrates in allen Angelegenheiten das Betriebsverfassungsgesetz als Bundesrecht entgegen. Deshalb soll der Landesgesetzgeber eine Vertretung bestimmen, die - für die Beamten in allen, für die Angestellten in sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten - in gemeinsamen Sitzungen mit dem Betriebsrat die Interessen des Landespersonals wahrnehmen kann. Abstimmungen erfolgen getrennt. Als Spezialvorschrift zu § 9 Abs. 2 Satz 3 verhindert die Einrichtung einer gesonderten Personalvertretung im Bereich des verbeamteten Personals einen Wegfall der Personalvertretung nach 3 Monaten.

Die zu dieser Personalvertretung wahlberechtigten Personen sind - da es sich um eine Spezialvorschrift handelt - nicht mehr wahlberechtigt zum Personalrat der Universität und werden von diesem auch nicht mehr vertreten. Bereits nach geltender Rechtslage werden die personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten der dem Universitätsklinikum gestellten oder zugewiesenen Beschäftigten nicht vom Personalrat der Universität, sondern von dem des Klinikums wahrgenommen.

Um gemeinsame Sitzungen zu ermöglichen, muss das Teilnahmerecht des Betriebsrats wegen der ansonsten geltenden Nichtöffentlichkeit von Personalratssitzungen ausdrücklich normiert werden.

Zu Abs. 4: In Mitwirkungsangelegenheiten findet ein einstufiges Verfahren wie z.B. bei Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts statt.

Zu Abs. 5: Die Regelung zur Beschlussfassung entspricht § 76 Betriebsverfassungsgesetz.

**Zu Nr. 15 (Änderung von § 27):**

Die Vorschrift regelt das Außer-Kraft-Treten. Für § 26 gilt nunmehr die Befristungsregelung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes als Stammgesetz.

**Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes):**

**Zu Nr. 1 (Änderung von § 57):**

Zu a:

Der Absatz stellt das Verfahren zur Findung und Durchführung von Strukturentscheidungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Struktur- und Entwicklungsplanung klar.

Die Zusammenarbeit zwischen Fachbereich und Universitätsklinikum wird durch die Bildung einer gemeinsamen Strukturkommission an allen hessischen Medizinstandorten intensiviert. Die Beteiligung des Universitätsklinikums ist im Bereich der klinischen Medizin im Hinblick auf die notwendige Vorhaltung klinischer Arbeitsplätze für das wissenschaftliche Personal erforderlich. Insbesondere bedarf bereits die Ausschreibung von zu besetzenden klinischen Professuren einer Abstimmung hinsichtlich der hierfür im Klinikum erforderlichen Organisationsstruktur (z.B. Bereitstellung einer Abteilungsleiterfunktion) und Ausstattung als Bestandteil der Berufungsverhandlungen. Stimmt das Universitätsklinikum der Strukturentscheidung der Universität nicht zu, muss das Ergebnis in die Zielvereinbarung mit dem Ministerium oder in die Zielvorgabe durch das Ministerium mit einfließen. Die Strukturentscheidungen sind für das Universitätsklinikum in privater Rechtsform verbindlich, wenn sie mit diesem einvernehmlich oder durch Beschluss der Schlichtungskommission getroffen wurden.

Die Vorschrift dient außerdem der hochschulübergreifenden Strukturentwicklung der Fachbereiche Medizin der Universitäten Gießen und Marburg, denen ein gemeinsames Universitätsklinikum mit Standorten in Gießen und Marburg zur Verfügung steht. Der akademische Abstimmungsprozess zwischen beiden Universitäten und Fachbereichen soll durch eine Strukturentwicklungskommission begleitet werden, an der die Dekanate und Präsidien und das Universitätsklinikum zu beteiligen sind. Eine Abstimmung soll beispielsweise bei der Besetzung von Professuren vor der Freigabe der Professur und vor der Durchführung des Berufungsverfahrens unter Berücksichtigung der Struktur- und Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule stattfinden.

Neben den Strukturkommissionen befasst sich auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes die AG Hochschulmedizin beim Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit der Strukturentwicklung an allen drei Standorten.

Zu b:

Bei der Besetzung der Professur wird dem Universitätsklinikum ein Veto-recht eingeräumt, wenn der Bewerber die Anforderungen der Aufgaben in der Krankenversorgung nicht erfüllt. Im Falle des Widerspruchs des Universitätsklinikums werden sowohl die Universität als auch das Universitätsklinikum durch die vorgesehene Anhörung der Berufungskommission nochmals gehört, bevor das Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Letztentscheidung trifft.

Zu c:

Die Vorschrift regelt das Zusammenwirken zwischen Universität und Universitätsklinikum in privater Rechtsform bei Berufungsverfahren. Im Falle des Widerspruchs des privaten Klinikums wird das Schlichtungsverfahren durchgeführt; die Letztentscheidung bleibt dem Ministerium nach Anhörung der Schlichtungskommission vorbehalten. Allerdings kann bei einer Zurückweisung des Widerspruchs ein privater Klinikbetreiber nicht zum Abschluss eines Chefarztvertrages verpflichtet werden.

Zu d:

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nr. 2 (Änderung von § 60):**

Zu a:

Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3538), zuletzt geändert durch Art. 1 des 12. Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2031), darf die klinische Prüfung eines Arzneimittels bei Menschen nur begonnen werden, wenn unter anderem die zuständige Ethikkommission diese zustimmend bewertet hat. Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 AMG ist die erforderliche zustimmende Bewertung der Ethikkommission vom Sponsor bei der nach Landesrecht für den Prüfer zuständigen unabhängigen interdisziplinär besetzten Ethikkommission zu beantragen.

Die nach dem Arzneimittelgesetz erforderliche Bewertung geht über die bislang im Hochschulgesetz vorgesehene berufsrechtliche Beratung hinaus. Die Ethikkommission nimmt mit der Bewertung staatliche Aufgaben wahr und erlässt Verwaltungsakte gegenüber Dritten.

Da mit der Bewertung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG Haftungsrisiken und ein gegenüber der bisherigen Rechtslage erhöhter Verfahrensaufwand verbunden sind, wird die Wahrnehmung dieser staatlichen Aufgabe den Universitäten nicht zwingend vorgegeben, sondern in das Ermessen des Fachbereichs gestellt, der eine entsprechende Aufgabenzuweisung in der nach § 60 Abs. 2 zu erlassenden Ordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf, vorsehen kann.

Zu b:

Die Ermächtigung in § 60 Abs. 2 wird entsprechend angepasst.

Wiesbaden, 12. September 2005

Der Hessische Ministerpräsident

**Koch**

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
**Corts**